

## **Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG**

---

vom 12. Juni 2018 (Stand: 1. Januar 2018)



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Präambel</b> .....	1
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Ausgestaltung .....	3
§ 3 Form des Unternehmens.....	3
§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung .....	4
<b>2. Organisation</b> .....	<b>4</b>
§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates.....	4
§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft.....	4
<b>3. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten</b> .....	<b>4</b>
§ 7 Aktienkapital und Aktienverkauf .....	4
<b>4. Erhebung von Gebühren, resp. Taxen</b> .....	<b>5</b>
§ 8 Ermächtigung zur Gebühren-, resp. Taxenerhebung.....	5
<b>5. Vorschriften über den Finanzhaushalt</b> .....	<b>5</b>
§ 9 Rechnungslegung.....	5
<b>6. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 10 Inkrafttreten.....	5

## **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.



# Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG

vom 12. Juni 2018 (Stand: 1. Januar 2018)

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinden Bettlach und Selzach stellen die Bereitstellung von Pflege- und Betreuungsplätzen für Erwachsene primär aus den beiden Gemeindegebieten sicher. Sie sind bestrebt, die Bewohner sowie deren Angehörige zu beraten und zu begleiten. Zur Erreichung bzw. Weitererfüllung dieses Zwecks wird der Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bettlach-Selzach in die Alterszentrum Baumgarten AG umgewandelt.

### § 2 Ausgestaltung

<sup>1</sup> Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

### § 3 Form des Unternehmens

<sup>1</sup> Die Gemeinden Bettlach und Selzach betreiben auf dem Gemeindegebiet von Bettlach ein Alters- und Pflegeheim durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des OR.

<sup>2</sup> Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Bettlach lautet Alterszentrum Baumgarten AG.

<sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft bezweckt die Führung des Alterszentrums Baumgarten. Die Gesellschaft stellt Pflege- und Betreuungsangebote für Erwachsene primär aus den Gemeinden Bettlach und Selzach bereit, berät und begleitet diese sowie deren Angehörige. Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die vorstehend umschriebene Kernaufgabe und andere damit zusammen-

hängende Aufgaben insbesondere für die Gemeinden Bettlach und Selzach zu besorgen. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Institution, welche keinen Gewinn anstrebt. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen namentlich im Bereich der Spitex erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup> Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft Fr. 500'000.00.

#### *§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung*

<sup>1</sup> Bei der Gründung hält die Einwohnergemeinde Bettlach 55 % des Aktienkapitals.

## **2. Organisation**

#### *§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

<sup>2</sup> Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist - zusammen mit der Gemeindefinanzrechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung - aufzulegen.

<sup>3</sup> Die Budgetplanung der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

#### *§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft*

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

## **3. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten**

#### *§ 7 Aktienkapital und Aktienverkauf*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Bettlach hält mindestens 37 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien zu informieren.

<sup>3</sup> Der Verkauf von Aktien, welcher zur Unterschreitung des Mindestanteils von 37 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

<sup>4</sup> Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Einwohnergemeinde Bettlach geführt.

## **4. Erhebung von Gebühren, resp. Taxen**

### *§ 8 Ermächtigung zur Gebühren-, resp. Taxenerhebung*

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen Gebühren, resp. Taxen zu erheben. Die Gebühren, resp. Taxen sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

<sup>2</sup> Die Gebühren, resp. Taxen sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

## **5. Vorschriften über den Finanzhaushalt**

### *§ 9 Rechnungslegung*

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **6. Schlussbestimmungen**

### *§ 10 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung von Bettlach und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:  
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:  
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 25. April 2017

Gemeindeversammlung am 12. Juni 2018

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 21. Juni 2018